



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 16. Oktober 2002

Nummer 43

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen	926
Ministerium für Wirtschaft	
Gesetzliches Messwesen - „Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen“ (GM-AR)	937
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen in die Stadt Wittstock/Dosse	937
Änderung des Amtes Wittstock-Land	937
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2002	

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg für Vor-
haben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung
energiebedingter Umweltbelastungen**

Vom 29. August 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1) und nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie gemäß § 18 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) Zuwendungen für Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid(CO₂)-Emissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen sowie zur Reststoffvermeidung bzw. -verwertung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zuwendungen an Unternehmen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EG Nr. L 10 S. 30) gewährt.
- 1.4 Im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen und Immissionsbelastungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Ressourcenschonung und zur Verminderung von Strahlenbelastungen bestehen folgende Förderziele:
- die Abwendung unmittelbarer Gefahren für Mensch und Natur,
 - die Minderung oder Vermeidung von Lärm, Luftschadstoffen, CO₂-Emissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen,
 - die Realisierung von beispielhaften Projekten zur emissionsseitigen Sanierung ortsfester Anlagen im Sinne des BImSchG,
 - die Realisierung vorbildlicher Maßnahmen und Demonstrationsvorhaben,
 - die Realisierung integrierter (komplexer) Lösungsansätze,
 - die Realisierung innovativer Abfallvermeidungs- und -verwertungsverfahren,
 - die Minderung und Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt,
 - die Dokumentation und Verbreitung der mittels der Fördermaßnahmen erzielten Ergebnisse.

2 Gegenstand der Förderung

Förderbar sind im Rahmen der unter Nummer 2.1 genannten Einzelmaßnahmen Investitionen und Aufwendungen für Planung, Beratung, Rechtsgutachten als Grundlage für diese Investitionen sowie Evaluation und Dokumentation der Ergebnisse dieser vorgenannten Investitionen, soweit die Aufwendungen zur Erreichung der unter Nummer 1.3 genannten Ziele erforderlich sind.

- 2.1 Es können folgende Maßnahmen gefördert werden, die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie näher erläutert werden:
- 2.1.1 Emissionsminderung bei ortsfesten Anlagen im Sinne des BImSchG,
- 2.1.2 Lärmschutz bei sozialen Einrichtungen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
- 2.1.3 integrierte Projekte in ländlichen Bereichen,
- 2.1.4 ökologische Musterbauten in Niedrigenergiebauweise,
- 2.1.5 Konzepte und Maßnahmen zur Energieeinsparung, Minderung von Abwärme, Wärmenutzung sowie zur Energierückgewinnung in Verbindung mit nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- 2.1.6 Demonstrationsvorhaben zur innovativen Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG,
- 2.1.7 Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Leistung von 5 MW in Verbindung mit integrierten Konzepten zur Umweltentlastung,
- 2.1.8 Erstellung örtlicher und regionaler Umweltentlastungs- und Energiekonzepte bezüglich Luftreinhaltung, Lärm-minderung und Ressourcenschonung im unmittelbaren Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,
- 2.1.9 Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt (außer natürlicher Radioaktivität).
- 2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorleistungen (z. B. Bereitstellung erforderlicher Energie) keine wesentliche Umweltentlastung im Sinne von Nummer 2 erbringen,
 - Vorhaben, die auch unter Einbeziehung von Fördermitteln keinen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen (Ausnahme: Pilotprojekte, deren Wirtschaftlichkeit noch nicht bewertet werden kann),
 - Betriebskosten einschließlich Unterhalt und Pflege,
 - Maßnahmen, bei denen das angestrebte Ergebnis auch preisgünstiger zu erreichen ist,
 - Vorhaben von regionalen und überregionalen Unternehmen der Energiewirtschaft,

- Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides,
- Kosten für Forschung und Entwicklung,
- Grunderwerb,
- Erwerbsnebenkosten (z. B. Steuern, Provisionen etc.),
- Steuern, soweit sie als Vorsteuer abziehbar sind.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte:

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften
- 3.2 Sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes und von regionalen und überregionalen Unternehmen der Energiewirtschaft).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Land Brandenburg durchgeführt werden. Bei besonderem Landesinteresse kann im Ausnahmefall mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch eine Förderung außerhalb des Landes Brandenburg erfolgen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die vom Landesumweltamt im Rahmen dieser Richtlinie befürwortet werden.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist u. a. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes - z. B. Gebäudeabbruch, Planieren - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch einem schriftlich beantragten vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt werden, vorausgesetzt, der Antrag ist gemäß den Vergabegrundsätzen unabhängig von anderen Anträgen hinreichend beurteilbar. Der Zeitpunkt des Beginns darf jedoch nicht vor der Zustimmung hierzu liegen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn präjudiziert nicht die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung und ihre Höhe.

- 4.4 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, dass alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geförderten Einrichtung vorliegen.

Er gewährleistet insbesondere, dass

- die Aus- und Durchführung der geförderten Maßnahme entsprechend dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf erfolgt,
- das Vorhaben den baurechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen gemäß den Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie entspricht und
- die energierechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

- 4.5 Das zu fördernde Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung und Landesplanung sowie den örtlichen Planungen stehen. Hierfür sind gegebenenfalls Belege der zuständigen Stellen vorzulegen.

- 4.6 Es sollen grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen und deren Realisierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erwartet werden kann.

- 4.7 Die Förderzusage kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Insbesondere geht das Land von folgenden Voraussetzungen aus:

- 4.7.1 Die Investition bei Anlagen zur Energierückgewinnung, -umwandlung und -einsparung muss über einen angemessenen Betrachtungszeitraum einen positiven Kapitalwert ausweisen. Als Kalkulationszinsfuß wird hierbei ein auf die Finanzierungsmöglichkeiten des Antragstellers abgestellter Marktzinssatz, erhöht um einen angemessenen Risikozuschlag, zugrunde gelegt.

- 4.7.2 Der ordnungsgemäße Betrieb der geförderten Einrichtung muss über einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens gewährleistet sein (in der Regel bei baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten fünf Jahre).

- 4.8 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Ein Zuwendungsbescheid wird grundsätzlich erst dann erteilt, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Gewährung der Finanzhilfe und ihre Höhe hängen vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens, seiner Wirtschaftlichkeit, der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, der gesicherten Gesamtfinanzierung sowie von seinem Eigeninteresse ab.

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen werden nur als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Nummer 1.3 dieser Richtlinie gewährt. Das bedeutet, dass der zulässige Höchstbetrag an Zuwendungen an ein Unternehmen maximal 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis-Beihilfe“ beträgt.

Sofern der „De-minimis-Rahmen“ dadurch nicht ausgeschöpft wird, bestimmt sich die maximale Höhe der Zuwendung als Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gemäß Nummer 5.4.1.

5.4.1 Zuschüsse für die Einzelvorhaben gemäß 2.1:

maximal 40 Prozent bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2
 maximal 50 Prozent bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.9

5.4.2 Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung einer nach dieser Richtlinie förderbaren Maßnahme können mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Planungs- und Beratungskosten gefördert werden.

5.4.3 Eine vom Zuwendungsgeber geforderte Evaluierung (z. B. Messung), Dokumentation oder Verbreitung von Ergebnissen der geförderten investiven Maßnahme kann mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Evaluierungs-, Dokumentations- und Verbreitungskosten bezuschusst werden.

5.4.4 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 2.500 Euro

5.5 Bemessungsgrundlage:

5.5.1 Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen die begründeten Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Ausführung, soweit sie zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich sind. Als konventionelle Ausführung sind Maßnahmen zu verstehen, welche die gesetzlichen Anforderungen oder üblicherweise zur Anwendung kommende weitergehende Standards erfüllen. Die konventionelle Vergleichsvariante ist durch den Antragsteller im Antrag zu beschreiben.

5.5.2 Der Wert von Sachleistungen des Antragstellers darf bei den Gesamtkosten mit den tatsächlich entstehenden Ausgaben und der von Arbeitsleistungen mit höchstens 5 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Bei gewerblichen Antragstellern können Eigenleistungen, soweit sie aktivierungsfähig sind, bei den förderbaren Kosten berücksichtigt werden.

5.5.3 Zuwendungsfähig sind bei Planungsmaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit investiven Maßnahmen die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter mit Planungen entstehen, sonstige Kosten durch die Beschäftigung Dritter (z. B. im Rahmen der begleitenden Information und Beteiligung der durch die Planung Betroffenen) sowie Kosten für Vervielfältigung und Druck von Unterlagen und Ergebnissen.

5.6 Kumulierung:

Neben Zuwendungen des Landes nach dieser Richtlinie können für die geförderten Vorhaben auch Fördermittel anderer Zuwendungsgeber in Anspruch genommen werden. Das Verbot der Doppelförderung aus Landesprogrammen ist zu beachten. Der Gesamtanteil der öffentlichen Mittel soll bei Investitionen eine Höchstgrenze von 50 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei der Gewährung zinsvergünstigter Darlehen sind die Zinszuschüsse anzusetzen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Werden im Rahmen der zu fördernden Maßnahme Einrichtungen zur Energieumwandlung errichtet, erneuert oder erweitert, so sind die besonderen Umwelanforderungen gemäß Anlage 2 einzuhalten.

6.2 Die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 6.1 sowie alle anderen mit Zuwendungsbescheid geforderten Messungen zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (bzw. abweichender Anforderungen nach Nummer 6.7) sind erstmalig frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach angezeigter Inbetriebnahme durch Messung einer Stelle nachzuweisen, die für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG im Land Brandenburg zugelassen ist. Wiederholungsmessungen sind entsprechend den Festlegungen des Genehmigungsbescheides durchzuführen. Abweichende Regelungen dazu können mit dem Zuwendungsbescheid erfolgen.

6.3 Falls geförderte Anlagen nach Art und Leistungsgröße einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unterliegen, sind mindestens die in Anlage 2 bzw. mit dem Zuwendungsgeber vorab abgestimmte abweichende Anforderungen bei der Beantragung der Genehmigung zugrunde zu legen. Ihre Einhaltung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlich in der Genehmigung vorschreibenden Messungen nachzuweisen.

Sofern immissionsschutzrechtlich keine Messung vor-

gesehen ist, sind die mit Zuwendungsbescheid geforderten Messergebnisse dem zuständigen Amt für Immissionsschutz vorzulegen.

- 6.4 Werden im Rahmen der zu fördernden Maßnahme Investitionen zur Verminderung des Wärmebedarfs von Gebäuden vorgenommen, so sind die Anforderungen gemäß Anlage 3 einzuhalten.
- 6.5 Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 6.4 muss von einem Bauvorlagenberechtigten (z. B. Architekt oder Ingenieur) oder einem als gleichwertig anzusehenden Sachverständigen erbracht werden. Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom Bauleiter zu bestätigen.
- 6.6 Werden im Rahmen der geförderten Maßnahmen Planungs-, Gutachter- oder Beratungsleistungen erbracht, so sind hierfür die Anforderungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.
- 6.7 Für Förderprojekte zur Lärminderungsplanung nach § 47 a BImSchG ist gemäß dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministers des Innern und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Juni 1995 (ABl. S. 666) zu verfahren. Bei Maßnahmen nach den §§ 40 und 47 BImSchG sind die Vorgaben zuständiger Fachbehörden zu berücksichtigen.
- 6.8 Im Förderbescheid können von den Anforderungen nach den Nummern 6.1 bis 6.7 abweichende und zusätzliche Regelungen getroffen werden; insbesondere kann auf den Nachweis durch Messungen ganz oder teilweise verzichtet werden, und es können andere Grenzwerte vorgegeben werden, wenn sich dies im Einzelfall als erforderlich erweist.
- 6.9 Insbesondere zum Zwecke der Projektüberprüfung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, über Verlauf und Ergebnisse des geförderten Vorhabens zu berichten. Die Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft sowie für Motorenanlagen ab einer installierten Leistung von 25 kW geeignete Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen abzuschließen.
- 6.11 Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen bei vermieteten Räumen/Gebäuden in dem Umfang, wie öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden, nicht mietschädlich werden.
- 6.12 Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann in besonders begründeten Fällen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zulassen, insbesondere wenn dies für die unverzügliche Durchführung dringender Maßnahmen notwendig ist, hierdurch Kosteneinsparungen erzielbar sind oder dies ein besseres Erreichen der angestrebten Projektziele erwar-

ten lässt. Geltende Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.

- 6.13 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.14 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.15 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) und (sofern zutreffend) durch Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.
- 6.16 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 ist der Antrag an das MLUR einzureichen. Die Antragstellung kann formlos erfolgen.
- 7.1.2 Für alle übrigen Maßnahmen gilt:
- Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung auf dem formgebundenen Antragsformular mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu erstellen und beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen. Die Antragsformulare sind bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten, dem Landesumweltamt Brandenburg und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) sowie über das Internet erhältlich.
- 7.1.3 Ein vollständiger Antrag umfasst mindestens:
- Vorhabensbeschreibung, Ziel, Problemstellung (Angaben zur Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, gegebenenfalls Verfahrensschemata und Fließbilder),
 - einen in 3 bis 5 Kostengruppen gegliederten detaillierten Kostenplan (Angebote, wenn verfügbar, beifügen),
 - Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und ihrer Konditionen,
 - Zeitplan,
 - Lageplan, Übersichtsplan (bei Baumaßnahmen gegebenenfalls mit Angabe der geographischen Koordinaten); nach Prüfung des Antrages werden gegebenenfalls Unterlagen zum Zwecke einer baufachlichen Prüfung nachgefordert,
 - erforderliche umweltrechtliche und sonstige Genehmigungen,

- gegebenenfalls Bestätigung der zuständigen Stellen, dass das beantragte Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung, kommunaler und Landesplanung steht und dass die energierechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden,
- gegebenenfalls Darlegung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der in den Anlagen zur Richtlinie gestellten Anforderungen getroffen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesumweltamt des Landes Brandenburg, für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesumweltamt Brandenburg bzw. in Fällen, wo die Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) erfolgt, an die ILB zu richten. Die Auszahlung durch die ILB erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat jeder Zuwendungsempfänger der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen. Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 gilt: Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 ist der Verwendungsnachweis dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49 a.

7.6 Einhaltung der Zuwendungsbedingungen

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten

lich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Die notwendigen Prüfungen erfolgen grundsätzlich durch die Bewilligungsbehörde bzw. durch die zuständigen Landesbehörden. Zu diesem Zweck haben diese das Recht, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof (LRH) und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen, zu prüfen.

Darüber hinaus gilt:

Der Europäische Rechnungshof (ERH) und die Europäische Kommission sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen, zu prüfen, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushaltes der Europäischen Kommission geleistet wurden. Der Bundesrechnungshof (BRH) und die zuständigen Bundesbehörden sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Bundesmittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen, zu prüfen, soweit Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Bundeshaushaltes geleistet wurden.

8 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. März 2002 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Anlage 1: Förderfähige Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 2: Besondere Umweltafordernissen an Einrichtungen zur Energieumwandlung bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 3: Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums

für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 4: Anforderungen an Planungs-, Gutachter- und Beratungsleistungen bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 1

Förderfähige Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

2.1.1 Emissionsminderung bei ortsfesten Anlagen im Sinne des BImSchG

Gefördert werden fortschrittliche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die dazu führen, dass Emissionsgrenzwerte nach Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder die in der Praxis üblicherweise erreichten Emissionswerte und/oder Nachrüstungsfristen für Altanlagen erheblich unterschritten werden.

2.1.2 Lärmschutz bei sozialen Einrichtungen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft

Gefördert wird in Einzelfällen der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung, soweit an baulichen Anlagen die in § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) festgelegten Immissionsgrenzwerte (Außenschallpegel) überschritten werden und keine Zahlungspflicht Dritter besteht. Grundsätzlich hat aber aktiver Lärmschutz Vorrang vor passivem Lärmschutz.

Nach Durchführung der Maßnahmen muss die Einhaltung der Schutzanforderungen der Richtlinie VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ bzw. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gewährleistet sein. Für Fenster und Fenstertüren ist außerdem ein k-Wert von 1,2 kWh/(m² K a) oder besser einzuhalten. Die Gestaltung der Fenster muss im Einklang mit dem äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes stehen.

2.1.3 Integrierte Projekte in ländlichen Bereichen

Gefördert werden integrierte komplexe Projekte, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung und zur CO₂-Minderung durch Einsparung bzw. Substitution fossiler Energieträger z. B. durch Anlagen zur solaren Nahwärmeversorgung, Anlagen zur Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe und anderer erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit Maßnahmen zur Verminderung des Strom-, Wasser- sowie Energiebedarfs und des Abwasseranfalls verbinden. Die Förderung ist für nachfolgende Einzelelemente des Projektes wie folgt begrenzt:

- bei Photovoltaikanlagen auf maximal 7.500 €/kW_p
- bei gebäudebezogenen solarthermischen Anlagen für die ersten 6 m² Kollektorfläche pauschal 750 €, höchstens jedoch bis zu 25 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Für jeden weiteren zusätzlich notwendigen Quadratmeter Kollektorfläche beträgt die Förderhöhe 125 €/m², höchstens jedoch bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es werden nur solarthermische Anlagen gefördert, die die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73 „Sonnenkollektoren“ (Blauer Engel) erfüllen. Demzufolge muss u. a. der Jahresenergieertrag mindestens 525 kWh pro Quadratmeter Kollektorfläche und Jahr (bezogen auf den Standort Würzburg) betragen. Hierzu sind die entsprechenden Herstellernachweise bei Antragstellung vorzulegen.

Die vorgenannten Obergrenzen der Förderung schließen die erforderlichen Nebeneinrichtungen (Speicher, Pumpen, Regelung etc.) ein. Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen sowie solarthermische Anlagen außerhalb von integrierten Projekten in ländlichen Bereichen (Nummer 2.1.3) und ökologischen Musterbauvorhaben (Nummer 2.1.4) können vom Ministerium für Wirtschaft gefördert werden.

2.1.4 Ökologische Musterbauten in Niedrigenergiebauweise

Gefördert werden die Vorhabensbestandteile bei der Errichtung von Gebäuden, die in vorbildlicher Form zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung sowie zur CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger beitragen, und zwar durch Minimierung des Strom- und Wärmebedarfs und die Nutzung erneuerbarer Energien. Der rechnerisch nachzuweisende Wärmebedarf von zu fördernden ökologischen Musterbauten in Niedrigenergiebauweise muss mindestens 50 Prozent unter der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) liegen; die Nutzung regenerativer Energien wird vorausgesetzt. Bei der Berechnung sind die Ansätze der Anlage 3 zu beachten.

Die Förderung ist für Einzelelemente des Vorhabens wie bei Maßnahme 2.1.3 begrenzt. Die Anforderungen nach Anlage 3 zu dieser Richtlinie sind einzuhalten.

2.1.5 Konzepte und Maßnahmen zur Emissionsminderung durch Energieeinsparung in Verbindung mit nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, Minderung von Abwärme, Wärmenutzung, Energierückgewinnung

Gefördert werden bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder im Zusammenhang mit diesem betrieben werden, Konzepte und ihre Realisierung, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung, Minderung und Nutzung von Abwärme dergestalt verwirklichen, dass dadurch ein wesentlicher, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehender Beitrag zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung sowie zur CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger geleistet wird. Vorhaben für Einrichtungen zur Energierückgewinnung aus Anlagen, die nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind oder mit festen Brennstoffen betrieben werden, können durch das Ministerium für Wirtschaft gefördert werden.

2.1.6 Demonstrationsvorhaben zur innovativen Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gefördert werden Maßnahmen für die Abfallvermeidung bzw. -verwertung aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Vorhaben müssen in vorbildlicher Form der Ressourcenschonung dienen und in wesentlichem Umfang innovative Maßnahmen beinhalten. Entscheidend sind die Art (unter Beachtung des Gefährdungspotentials für die Umwelt), aber auch die anfallende Menge bzw. die Vermeidungs-/Verwertungsrate.

Förderfähig sind Demonstrationsvorhaben, die mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind wirtschaftliche und umweltbezogene Gesichtspunkte im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

2.1.7 Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis 5 MW_{el} in Verbindung mit integrierten Konzepten zur Umweltentlastung

Gefördert werden die Errichtung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Gesamtleistung von 5 MW in Verbindung mit Projekten, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung und der CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger verbinden, Maßnahmen zur Verminderung des Wärme- und Strombedarfs, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur weitgehenden

Emissionsminderung, beispielsweise durch Verbrennen lösemittelhaltiger Abluftströme oder fortschrittliche Emissionsminderungstechnik.

2.1.8 Erstellung örtlicher und regionaler Umweltentlastungs- und Energiekonzepte bezüglich Luftreinhaltung, Lärminderung und Ressourcenschonung sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung

Gefördert wird die Erstellung solcher Konzepte in Gebieten, in denen die Voraussetzungen zur Erstellung von Luftreinhalteplänen als Sanierungs- oder Vorsorgepläne nach § 47 BImSchG, von Lärminderungsplänen nach § 47 a BImSchG und/oder von Maßnahmen im Sinne des § 40 BImSchG gegeben sind oder wo dies für die Zukunft zu besorgen ist. Die Förderung erfolgt im Vorgriff auf die spätere Erstellung solcher Pläne und zur Beschleunigung des Verfahrens zu ihrer Erstellung, gegebenenfalls auch vorsorglich, um die Notwendigkeit solcher Pläne zu vermeiden. Die Konzepte haben sowohl genehmigungsbedürftige als auch nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im Betrachtungsgebiet einzubeziehen. Die Anforderungen nach Anlage 4 zu dieser Richtlinie sind zu beachten. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, abhängig von den Ergebnissen der Konzepterstellung diese - in Absprache mit dem MLUR - ganz oder teilweise in konkrete Realisierungsmaßnahmen umzusetzen.

Umsetzungsmaßnahmen können gefördert werden, soweit

- sie Bestandteil eines komplexen und integrierten Umsetzungsprogramms sind,
- die umweltverbessernde Wirkung auf Schwerpunkte der vorhandenen und/oder geplanten Siedlungsstruktur ausgerichtet ist,
- sie hinsichtlich ihrer Durchführung, Gestaltung oder Wirkung von Allgemeininteresse sind und einen auf ähnliche Probleme übertragbaren Lösungsansatz aufweisen.

Konzepte, Programme, Studien und Veranstaltungen zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg können durch das Ministerium für Wirtschaft gefördert werden.

2.1.9 Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt

Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen zur Ermittlung, Erfassung, Minimierung und Beseitigung von radioaktiven Kontaminationen in der Umwelt, die aufgrund eines früheren Umgangs mit radioaktiven Stoffen entstanden sind und bei denen der Verursacher nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind auch Abspermaßnahmen zur vorläufigen Sicherung.

Anlage 2

Besondere Umwelanforderungen an Einrichtungen zur Energieumwandlung bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

1 Alle bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleiben von den nachfolgend aufgeführten Umwelanforderungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Vorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Wassergesetze sowie der Naturschutzgesetze.

Durch den Antragsteller sind bei einzuholenden Erlaubnissen, Genehmigungen oder Zulassungen die gleichen Werte zu beantragen, wie im Förderantrag enthalten.

2 Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es wünschenswert ist, alle Möglichkeiten der rationellen Wasserverwendung und der Verminderung sonstiger Umweltbelastungen auszuschöpfen.

3 Voraussetzung für eine Förderung von Einrichtungen zur Energieumwandlung ist, dass die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Umwelanforderungen spätestens vor der ersten Mittelanforderung, z. B. durch eine Garantieerklärung des Lieferanten oder durch Messwerte oder Ähnliches, nachgewiesen wird.

4 Soweit im Förderbescheid nichts anderes bestimmt ist, muss der Einbau von Vorrichtungen zur Verminderung des Ausstoßes von Schadstoffen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen.

5 Die Umwelanforderungen gelten in der Regel für Normbrennstoffe. Bei davon deutlich abweichenden Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde andere Anforderungen festlegen. Beim Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas sowie Holz und Pflanzenöl (verestert und nicht verestert) sind die besten nach dem Stand der Technik verfügbaren Emissionsminderungsverfahren unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Vertretbarkeit einzusetzen. Die Grenzwerte werden im Einzelfall unter den Grenzwerten der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) durch das Landesumweltamt festgelegt.

Für die einzelnen Anlagen gelten folgende dauernd einzuhaltende Grenzwerte bzw. Anforderungen (Q = Feuerungswärmeleistung):

5.1 Verbrennungsmotoren mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO _x	250 mg/Nm ³
- CO	250 mg/Nm ³
- Staub/Ruß	50 mg/Nm ³

bezogen auf 5 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.2 Gasturbinen im Blockheizkraftwerk mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO _x	150 mg/Nm ³
- CO	50 mg/Nm ³

bezogen auf 15 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.3 Genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen sowie Absorptionswärmepumpen (AWP) mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO _x	150 mg/Nm ³
- CO	150 mg/Nm ³

bezogen auf 3 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas sowie Holz wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.4 Stroh- und Holzfeuerungsanlagen:

(1) Q < 0,1 MW	
- NO _x	250 mg/Nm ³
- CO	500 mg/Nm ³ (bei Nennlastbetrieb)
- Staub	150 mg/Nm ³
(2) 0,1 MW < Q < 5 MW	
- NO _x	250 mg/Nm ³
- CO	250 mg/Nm ³ (bei Nennlastbetrieb)
- Staub	50 mg/Nm ³
(3) Q > 5 MW	
- NO _x	150 mg/Nm ³
- CO	250 mg/Nm ³
- Staub	20 mg/Nm ³

jeweils bezogen auf 11 % O₂ im Abgas. Es darf nur unkontaminierte Biomasse eingesetzt werden. Bei Nutzung anderer Brennstoffe außer Stroh bzw. Holz nach Nummer 2.1.8 der Anlage 1 in der Feuerungsanlage ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.

5.5 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Erdgas:

- NO _x	51 mg/Nm ³ (45 mg/kWh)
- CO	38 mg/Nm ³ (35 mg/kWh)

bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas.

5.6 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit den Brennstoffen Bio-, Holz- und Klärgas:

- NO _x	94 mg/Nm ³ (80 mg/kWh)
- CO	59 mg/Nm ³ (60 mg/kWh)

bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas. Weitere Grenzwerte sind nach Vorlage der aktuellen Brennstoffanalyse festzulegen.

- 5.7 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Heizöl EL:
- | | | | |
|-------------------|-------------------------------------|---|---|
| - NO _x | 113 mg/Nm ³ (100 mg/kWh) | 8 | Gaskessel sind grundsätzlich in Brennwerttechnik auszuführen. |
| - CO | 56 mg/Nm ³ (50 mg/kWh) | | |
- bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas und 140 mg Stickstoff/kg im Heizöl; Rußzahl 0,5.
- 5.8 Anlagen zur Nutzung von Deponiegas:
- Da die Umwelttechnik im Bereich der Deponiegasnutzung noch in der Entwicklung begriffen ist, werden für die Förderung entsprechender Anlagen bzw. Komponenten vorbehaltlich der abschließenden Festlegung durch das Landesumweltamt Brandenburg gemäß Nummer 5 vorläufig die nachstehenden Emissionsgrenzwerte zugrunde gelegt:
- | | | | |
|--|------------------------|--|--|
| - SO _x (als SO ₂) | 500 mg/Nm ³ | | |
| - NO _x (als NO ₂) | 500 mg/Nm ³ | | |
| - Staub | 5 mg/Nm ³ | | |
| - CO | 100 mg/Nm ³ | | |
- (650 mg/m³ bei Motoren und Turbinenanlagen)
- dampf- und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als:
- | | | | |
|-------|-----------------------|--|--|
| - HCL | 30 mg/Nm ³ | | |
|-------|-----------------------|--|--|
- dampf- und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als:
- | | | | |
|-------|------------------------|--|--|
| - HF | 5 mg/Nm ³ | | |
| - PAH | 0,1 mg/Nm ³ | | |
- krebserzeugende Stoffe gemäß Nummer 2.3 TA Luft
- polyhalogenierte Dibenzodioxine, -furane, Biphenyle
u. a. m. gemäß Nummer 3.1.7 TA Luft
- organische Verbindungen, angegeben als:
- | | | | |
|------------|-----------------------|--|--|
| - Gesamt-C | 20 mg/Nm ³ | | |
|------------|-----------------------|--|--|
- Emissionsgrenzwerte bezogen auf 3 % O₂ im Abgas bei Feuerungsanlagen (Muffel) und auf 5 % O₂ im Abgas bei Motoren und Turbinenanlagen.
- 5.9 Wärmepumpen als Bestandteil von Vorhaben müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 erreichen.
- 6 Bei Bio-, Holz- und Klärgas sollte vorbehaltlich der abschließenden Festlegung durch das Landesumweltamt gemäß Nummer 5 der H₂S-Gehalt des verwendeten Gases nicht über 50 ppm liegen.
- 7 Bei der Holzgaszerzeugung darf die Summe halogener Kohlenwasserstoffe (als Cl) maximal 100 mg/m³ Abwasser betragen. Bei der Erzeugung von Biogas und Holzgas darf nur unkontaminierte Biomasse eingesetzt werden, kein Haus-, Gewerbe- und Industriemüll.
- 8 Gaskessel sind grundsätzlich in Brennwerttechnik auszuführen.
- 9 Bei Brennwertnutzung ist vor Einleitung des Abwassers, falls erforderlich, eine Kondensatbehandlung (Neutralisation) vorzunehmen.
- 10 Bei Wärmeerzeugern für Raumheizzwecke
- (1) ist die Wärmeleistung auf der Grundlage von DIN 4701 festzulegen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine vereinfachte Berechnung gemäß § 4 Abs. 2 der Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) zulässig;
 - (2) darf die eingestellte Nennwärmeleistung den nach Nummer (1) berechneten Wärmebedarf nicht übersteigen, sofern das kleinstmögliche Aggregat eingebaut wird.
 - (3) Wärmeerzeuger

Erdgas:	Brennwertnutzung des Heizkessels, Normnutzungsgrad 102 Prozent (nach DIN 4702 T6)
Heizöl:	Normnutzungsgrad 92 Prozent (nach DIN 4702 T8)
 - (4) Mit dem Normnutzungsgrad müssen vom Kesselhersteller der Kesselwirkungsgrad und die Abgasverluste für den Nennleistungspunkt angegeben werden.
- Anlage 3**
- Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen**
- 1 Alle bundes- und landesrechtlichen Anforderungen bleiben von den nachfolgenden Umweltafordernungen unberührt.
 - 2 Neu zu errichtende Gebäude

Beträgt der Wärmebedarf für das Gebäude 50 Prozent oder weniger des zulässigen Wertes der geltenden EnEV, sind folgende Einzelmaßnahmen förderfähig:

 - solare Warmwasserbereitung: wie unter Nummer 2.1.3 der Anlage 1

- solare Heizungsunterstützung:
wie unter Nummer 2.1.3 der Anlage 1
- Einsparung von Heizenergie:
20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 8.250 €/WE, maximal 50.000 Euro je Gebäude (ab 2. WE 4.750 €/WE)

Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;

2.5 Lösungsvorschläge zur Minderung der Emissionen und des Energieverbrauchs einschließlich Angabe des Investitionsbedarfs und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für jeden Vorschlag und die Gesamtheit der Vorschläge;

2.6 eine Darstellung der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen sowie einen Vorschlag zum Vorgehen bei der Realisierung (gegebenenfalls schrittweise).

3 Emissionsminderungs- und Energiesparberatung von Unternehmen

Die Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:

3.1 eine Ist-Aufnahme der Umwelt- und Energiesituation des Unternehmens einschließlich der Definition umwelt- und energierelevanter Problembereiche unter Berücksichtigung des Standortes;

3.2 eine energie- und verfahrenstechnische Beschreibung der Anlage und des Verfahrens einschließlich einer Kennzeichnung der Wärme- und Stoffströme unter Verwendung von Wärmeschaltbildern, Energieflussdiagrammen und verfahrenstechnischen Fließbildern sowie einer Angabe der von der Anlage verursachten Umweltbelastungen (u. a. CO₂) unter Berücksichtigung der bezogenen Energieträger;

3.3 eine Analyse der umwelt- und energieseitigen Schwachstellen;

3.4 eine Darlegung der technisch möglichen Maßnahmen zur Umweltentlastung und Energieeinsparung unter Berücksichtigung fortschrittlicher Verfahren der Emissionsminderung, der Möglichkeiten, die Anlagen und Einrichtungen des Unternehmens am Standort energetisch und umweltseitig intelligent zu gestalten, zu betreiben und zu verknüpfen (u. a. betriebsinterne Wärmenutzung) sowie der Möglichkeiten, Verbund- und Gemeinschaftslösungen mit Dritten (Wärmelieferung oder -bezug, gemeinsame Anlagen) zu realisieren (z. B. Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien, Reststoffvermeidung und -verwertung);

3.5 eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltentlastungen und Energieeinsparungen;

3.6 eine Differenzierung der Maßnahmen nach Sofortmaßnahmen und erwünschten, weitergehenden umweltentlastenden und energiesparenden Maßnahmen;

3.7 eine Kosten- und Ertragsrechnung für die erforderlichen Investitionen;

3.8 die Erarbeitung von Finanzierungsmodellen unter Be-

Anlage 4

Anforderungen an Planungs-, Gutachter- und Beratungsleistungen bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

- 1 Allgemeine Anforderungen
 - 1.1 Die Planungen, Gutachterleistungen und Beratungen sind objektiv und unvoreingenommen von unabhängigen Sachverständigen oder Sachverständigeninstitutionen durchzuführen, die die für den Auftrag erforderliche Qualifikation besitzen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Die Beratung muss insbesondere unabhängig von Hersteller- und Vertriebsinteressen sowie Geschäftsinteressen Dritter erfolgen.
 - 1.2 Die Auswahl des Beraters trifft - im Rahmen der genannten Anforderungen - der Antragsteller.
 - 1.3 Die energiebezogenen Beratungen sollen sich an den Anforderungen nach den Anlagen 2 und 3 orientieren. Ergänzend sind die Leitfäden der Brandenburgischen Energiespar-Agentur zur Erstellung von Energiekonzepten zu beachten.
- 2 Emissionsminderungs- und Energiesparberatung bei Gebäuden

Die Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:

 - 2.1 eine Ist-Aufnahme des energie- und emissionsrelevanten Zustandes des Gebäudes und der haustechnischen Anlagen unter Nutzung von Bauunterlagen (soweit vorhanden);
 - 2.2 Angaben zum Energieverbrauch und zu den entstehenden Emissionen (SO₂, NO_x, CO, CO₂, Staub/Ruß), basierend auf Energieverbrauchsbelegen und Messprotokollen (soweit vorhanden) sowie Abschätzungen auf der Grundlage der Ergebnisse von Nummer 2.1 und Erfahrungswerten;
 - 2.3 eine Darstellung der umwelt- und energiebezogenen Schwachstellen und Mängel;
 - 2.4 Überprüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer

- rücksichtigung von Drittfinanzierungs- und Betreibermodellen sowie öffentlichen Förderprogrammen;
- 3.9 einen Vorschlag zur - gegebenenfalls schrittweisen - Realisierung von Maßnahmen;
- 3.10 die Benennung der zu beteiligenden Behörden.
- 4 Örtliche und regionale Umweltentlastungs- und Energiekonzepte
- Die Planungs-, Gutacher- und Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:
- 4.1 eine Ist-Aufnahme und Darstellung der Umwelt- und Energiesituation im Betrachtungsgebiet, entsprechend der konkreten Notwendigkeit differenziert nach Haushalten, Kleinverbrauchern, Industrie, Verkehr, Versorgungsinfrastruktur;
- 4.2 eine umwelt- und energiebezogene Analyse und Bewertung der Ist-Aufnahme mit Schwachstellenanalyse und Darstellung prioritärer Ansatzpunkte für Verbesserungsmaßnahmen;¹
- 4.3 eine Darstellung der Möglichkeiten zur Umweltentlastung und Energieeinsparung in den unter Nummer 3.1 genannten Bereichen unter Berücksichtigung fortschrittlicher Maßnahmen zur Emissionsminderung, zur Senkung des Bedarfs an Strom und Wärme sowie zur Minderung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen; hierbei sind u. a. die Möglichkeiten des Wärmeschutzes,
- der Energieträgersubstitution der Fern- und Nahwärmeversorgung mit Kraft-Wärme-Kopplung, der Nutzung industrieller Abwärme, der Nutzung erneuerbarer Energien und verkehrsbeeinflussender Maßnahmen zu betrachten;
- 4.4 die Ermittlung der mit den betrachteten Maßnahmen verbundenen Umweltentlastungs- und Energiesparpotentiale;
- 4.5 die Ermittlung der zur Realisierung der betrachteten Maßnahmen erforderlichen Investitionen und ihrer Wirtschaftlichkeit;
- 4.6 die Ermittlung und Analyse der einer Realisierung der betrachteten Maßnahmen gegebenenfalls entgegenstehenden Hemmnisse sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Überwindung;
- 4.7 die Erarbeitung von mindestens zwei Szenarien zur Umweltentlastung und Energieeinsparung für das Betrachtungsgebiet einschließlich der Umsetzungsstrategien und der erforderlichen flankierenden Maßnahmen, eines möglichen Zeitplanes für die Umsetzung, Angabe der mit der Realisierung der Szenarien verbundenen Umweltentlastung und Energieeinsparung, der Folgen für die Energiebedarfs- und -versorgungsstruktur sowie der erforderlichen Investitionen und der Wirtschaftlichkeit;
- 4.8 die Erarbeitung von Finanzierungsmodellen entsprechend Nummer 3.8.

¹ Die Vorgehensweise für die Lärminderung ist im gemeinsamen Rundrlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern (ABl. 1995 S. 666) geregelt.

**Gesetzliches Messwesen
„Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen“
(GM-AR)**

Erlass des Ministeriums
für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 20. September 2002

1 Allgemeines

1.1 Der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen“ (GM-AR) hat die Vollversammlung für das Eichwesen am 8. November 2001 und der Bund-Länderausschuss „Gesetzliches Messwesen“ am 9. Januar 2002 zugestimmt. Daraufhin wurde die GM-AR vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlicht. Sie kann bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln bezogen werden.

1.2 Hiermit wird die GM-AR in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung als Verwaltungsvorschrift für die im Land Brandenburg für den Bereich des gesetzlichen Messwesens zuständigen Behörden und staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme eingeführt.

1.3 Mit der Einführung der GM-AR tritt die Richtlinie für die Prüfung und Überwachung nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung (Eichanweisung - Allgemeine Vorschriften) vom 11. Januar 1989 (BANz. Nr. 28a vom 9. Februar 1989), zuletzt geändert am 8. März 1995 (BANz. S. 3589), außer Kraft.

2 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Eingliederung der Gemeinden Berlinchen,
Christdorf, Dossow, Groß Haßlow, Niemerlang,
Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen
in die Stadt Wittstock/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. September 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinden

Berlinchen, Christdorf, Dossow, Groß Haßlow,
Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen

des Amtes Wittstock-Land in die Stadt Wittstock/Dosse mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Wittstock-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. September 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen sowie der Stadt Freyenstein in die Stadt Wittstock/Dosse mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Wittstock-Land zum gleichen Zeitpunkt die folgenden Gemeinden an:

Dranse,
Flecken Zechlin,
Fretzdorf,
Gadow,
Goldbeck,
Herzsprung,
Königsberg,
Rossow und
Schweinrich.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

940

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 16. Oktober 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).